

SATZUNG

der Sportgemeinschaft Schönfeld e.V. (SGS)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Schönfeld e.V. (kurz, SGS). Er hat seinen Sitz in 01328 Dresden - Ortsteil Schönfeld und ist in das Vereinsregister Dresden, VR 3849 eingetragen und führt demnach den Zusatz „eingetragener Verein“. Die Vereinsfarben sind grün - weiß.

§ 2 Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB-S), Sächsischer Fußballverband e.V. (SFV), Kreissportbund Dresden e.V. (KSBD), Kreisverband Fußball Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V. (KVF SOE), Landesverband Pferdesport Sachsen e.V. (LVPS-S) und dem Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. Landesverband Sachsen e.V. (SGSV-LV). Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Mitglieder auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport-, Spiel-, Turnübungen und Wettkämpfen,
- Schaffung, Instandhaltung und Instandsetzung der Sportstätten und der Sportgeräte sowie des Vereinsheimes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen sowie kulturellen Veranstaltungen,

Das Ziel des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der Jugend zu fairem Sportsgeist und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Darüber entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Überschüsse der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder ist zulässig.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Kleinbauernmuseum Reitzendorf Heimatverein Schönfelder Hochland e.V., Schullwitzer Str. 3 in 01328 Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Sportverein gliedert sich in mehrere Abteilungen die eine bestimmte Sportart betreiben und entsprechend der altersmäßigen Zusammensetzung wie folgt;

Kinder	unter 14 Jahre
Jugendliche	14 bis 18 Jahre
Erwachsene	über 18 Jahre

Jeder Abteilung verfügt über eine eigene Abteilungsleitung, mindestens steht Ihr jedoch ein Abteilungsleiter vor, der für alle Mitglieder in dieser Sportart Ansprechpartner ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der SGS kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie sich zu dieser Satzung bekennt. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen bewilligten Aufnahmeantrag voraus. Dieser ist schriftlich über die Abteilung einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen dieses Antrages die Abteilung.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser haftet bis zur Volljährigkeit des Antragstellers oder aufgenommenen minderjährigen Mitglieds für dessen finanzielle Verpflichtungen.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen deren Höhe sich in der Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt.

§ 7 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder der SGS können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele materiell zu unterstützen. Eine sportliche Betätigung ist ausgeschlossen. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine vorherige aktive Mitgliedschaft in der SGS voraus.

Das passive Mitglied hat ansonsten alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes.

§ 8 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder der SGS können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele materiell zu unterstützen. Eine sportliche Betätigung ist ausgeschlossen. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen bewilligten Aufnahmeantrag voraus. Dieser ist schriftlich über die Abteilung einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilung.

Das fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung weder ein Stimm- noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied per Beschluss ernannt werden. Dies gilt auch für Nichtmitglieder, sofern diese eine entsprechende Zustimmungserklärung abgeben.

Vorstandsmitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenpräsidenten per Beschluss ernannt werden. Grundlage dafür sind mindestens 3 aufeinander folgende Wahlperioden.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsbefreit, jedoch haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie haben kostenfreien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Das Mitglied ist verpflichtet eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) an den Vorstand zu übergeben. Etwaige Verträge mit dem Verein über Ausstiegsklauseln ersetzen ggf. die Austrittsregelung.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Bei Austritt aus dem Verein ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr vom ausscheidenden Mitglied fällig und zu bezahlen, unabhängig vom Austrittsdatum.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinszwecke verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht gemäß Beitragsordnung trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Mitgliedsrechte gegenüber dem Verein. Es bleibt jedoch bei dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des aktiven Mitgliedes.

Anstelle eines Ausschlusses kann ein Mitglied vom Vorstand durch einen Verweis oder durch eine Geldbusse bis zum Betrag von € 100,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins, geregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu zustellen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Die SGS erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus den Beiträgen in Geldform sowie den ehrenamtlichen Arbeitsleistungen zusammen.

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung, durch Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung der SGS am 01.12.2006 festgelegt.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind Mitglieder ab 16 Jahren berechtigt. Für minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind

die Obsorgepflichtigen (Erziehungsberechtigten) stimmberechtigt, wobei nur ein Obsorgepflichtiger dieses Stimmrecht ausüben kann; das auf diese Weise vertretene Mitglied muss an der Versammlung selbst nicht körperlich teilnehmen.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Vereinbarungen zu nutzen. Ferner haben Sie das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen. Dieser regelt sich im § 22 dieser Satzung.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins und die Satzungen der in § 2 erwähnten Organisationen zu befolgen.

Es besteht die Verpflichtung die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Das Vereinsmitglied ist verpflichtet nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

Es besteht die Verpflichtung jährlich durch die in den einzelnen Abteilungen festgelegten Erhaltungsmaßnahmen unserer Sportanlagen tatkräftig mitzuarbeiten. Näheres dazu regelt die Beitrags- und Gebührenordnung der SGS.

Im Weiteren besteht für jedes Mitglied die Pflicht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Fortbestehen bzw. den Ausbau des Vereins, zu engagieren durch die Bereitstellung seiner Leistungen im Interesse des Vereins hinsichtlich funktioneller Aufgaben. Eine daraus resultierende, mögliche Beitragsreduzierung regelt die Beitrags- und Gebührenordnung der SGS im Punkt C; (7).

Das Mitglied ist verpflichtet seinen Beitrag pünktlich entsprechend den Regelungen der Beitrags- und Gebührenordnung, auch im Einzugsverfahren zu entrichten.

In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, verpflichtet sich das Mitglied ausschließlich der im Verein bestehenden Maßgaben der Satzungen der in § 2 genannten Organisationen, im Rahmen dieser deren Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ ist zuständig für alle grundlegenden Entscheidungen des Vereins, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihren wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Vereinsanlagen sowie über die einzelnen Abteilungen und durch Veröffentlichung auf der Homepage der SG Schönfeld e.V. Damit ist, auch wenn die Einladung nicht persönlich zugestellt wurden, die Einladung zu einer Mitgliederversammlung gegenüber einem jedem stimmberechtigten Mitglied erfüllt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind an den Vorstand mindestens 6 Tage vor Versammlungsbeginn einzureichen.

Wahl- und Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt

die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Wahlordnung. Eine Blockwahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist möglich.

Die Entlastungserteilung der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung versagt, so muss es zurücktreten.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und bei Wahlen vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Vereinsfachausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 16 Vorstand und Vereinsfachausschuss

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Präsident), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident), dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ein Mindestalter von 21 Jahren haben. Der Vorstand ist ermächtigt, verwaiste Vorstandsämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vereinsfachausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern des Vereins.

Der Vereinsfachausschuss bildet sich durch die Regelungen der einzelnen Abteilungen für die Position des Abteilungsleiters und der Wahl des Vorstandes.

§ 17 Vorstand

Der Verein wird gerichtlich nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses durch den Vorstandsvorsitzenden (Präsident) allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB). Außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden (Präsident) allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) und den 2. Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende oder der 2. Stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des Vereins, seiner Organe und für die Koordination und Überwachung der Tätigkeiten in den einzelnen Abteilungen zuständig. Des Weiteren beruft er im Rahmen der Bestimmungen der Satzung des Vereins die ordentliche oder bei Notwendigkeit die außerordentliche Mitgliederversammlung ein, sowie die Vorstandssitzungen mit Ihren Organen. Er bestimmt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen und führt die ihm von der Mitglieder-versammlung übertragenen Maßnahmen durch.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Der Präsident beruft Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen nach Bedarf ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung bekanntgegeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei begründetem Anlass können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Von jeder Sitzung des Vorstands wird eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse angefertigt.

Der Vereinsfachausschuss kann durch Beschluss eine Vergütung im Rahmen der Zahlung einer Ehrenamtspauschale für gewählte Vorstandsmitglieder festlegen, unter Beachtung entsprechender Liquidität. Im Weiteren sind durch Wahrnehmung der Vorstandspflichten entstehende Aufwendungen und Reisekosten den Vorstandsmitgliedern, sofern sie konkret nachgewiesen werden, vom Verein zu erstatten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Haftung des Vorstandes

Der Vorstand steht nur in einem Rechtsverhältnis zum Verein, nicht zu den einzelnen Vereinsmitgliedern. Handlungen des Vorstandes in Vertretung des Vereins werden dem Verein zugerechnet.

Der Verein haftet für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten zufügt. Für die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand selbst haftet nur, für Amtshandlungen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand ist ermächtigt aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung auf Kosten des Vereins entsprechende Versicherungen abzuschliessen, die das Risiko für den Vorstand und den Verein abdecken bzw. minimieren.

§ 19 Aufgaben des Vereinsfachausschusses

Der Vereinsfachausschuss stellt das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern der Abteilungen des Vereins dar. Er hat insbesondere folgende Aufgaben;

- die Entwicklung der einzelnen Abteilungen und die Schaffung einer funktionierenden Struktur
- erarbeiten geeigneter Maßnahmen zur Lösung von Problemen, gegebenenfalls die Schaffung von zusätzlichen Ausschüssen, Arbeitskreisen, Förderverein oder Zirkeln
- die Zusammenarbeit insbesondere die Umsetzung der sportlichen Konzepte und die Sponsorengewinnung
- Überprüfung und Anpassung der Beitrags- und Gebührenordnung

Der 2. stellvertretende Vorsitzende beruft den Vereinsfachausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens zwei mal jährlich zu einer Arbeitstagung zusammen, erstellt die Tagesordnung, leitet die Tagung und führt ein Protokoll.

§ 20 Kommissionen/ Ausschüsse/ Arbeitskreise

Durch Beschluss des Vereinsfachausschusses können für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung Kommissionen, Ausschüsse bzw. Arbeitskreise usw. gebildet werden, über deren Zusammensetzung und Zuständigkeit der Vereinsfachausschuss durch Beschluss entscheidet und eine Legitimation erteilt.

§ 21 Kassenprüfung

Es werden zur Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer gehören nicht zu den Vereinsorganen. Die internen Kassenprüfer nehmen einmal jährlich unangemeldet eine Prüfung vor und beschränken sich lediglich auf die Richtigkeit der Belege und deren Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben. Über die erfolgten Prüfungen werden sie in der Mitgliederversammlung informieren.

Die Kassenprüfer schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 22 Versicherungsschutz

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen der durch den LSB S e.V. festgesetzten Richtlinien Versicherungsschutz. Bei Fahrlässigkeit, böswilliger Absicht oder Vorsatz wird keine Haftung übernommen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so beschließen die Mitglieder über die Bestellung eines Liquidators, der dann die laufenden Geschäfte abwickelt.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Sonstiges / Inkrafttreten

Der Vorstand ist ermächtigt, erforderliche formelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung zum Zwecke der Eintragung selbständig vorzunehmen.

Diese Vereinssatzung ist am 01. Dezember 2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Sie ersetzt die vorherige Vereinssatzung und wird mit Ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden rechtswirksam.



Vereinssiegel

Unterschriften:

Präsident
Torsten Kirtschig

30.11.2018

Datum

Unterschrift

Vizepräsident
Maik Schubert

30.11.2018

Datum

Unterschrift

2. stellvertretende/r
Vorsitzende/r
Vera Blank

30.11.2018

Datum

Unterschrift